

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 100 der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen; Kontaktbeschränkung, Testregelungen für bestimmte Einrichtungen, Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Aus-, Fort-, Weiter- und Erwachsenenbildung, Kulturstätten und Ausgangssperre

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 08., 09. und 10.04.2021 im Stadtgebiet Coburg an drei aufeinander folgenden Tagen oberhalb von 100.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem **12.04.2021** wie folgt aus:

1. Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet. Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

Die zu diesen Haushalten gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).

Hinweis:

Dies gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

2. Testregelungen für bestimmte Einrichtungen

In Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,3 und 5 der 12. BayIfSMV gilt:

Eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die

Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, wird angeordnet (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

3. Sport

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV)

4. Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung von Ladengeschäften zusätzlich zu den Vorgaben aus § 12 Abs. 1 Satz 2 – 6 der 12. BayIfSMV ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1,3 und 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn Sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Hinweise:

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Ladengeschäfte, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der 12. BayIfSMV geöffnet haben dürfen. Die Abholung vorbestellter Waren ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig.

5. Aus-, Fort-, Weiter- und Erwachsenenbildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV). Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV für Abschlusslehrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

Instrumental und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

6. Kulturstätten

Die in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten sind geschlossen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

7. Nächtliche Ausgangssperre:

Von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung in der Stadt Coburg untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund:

- a. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- b. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- c. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- e. der Begleitung Sterbender,
- f. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- g. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes